

Überbauungsordnung

Abwasserleitungen Ortsteil Münsingen

Leistungsplan Mitte Ost 1:1'000 vom 26.08.2025

Legende: Eigentum, Nutzungsart, Signaturen und Symbole

Festlegungen der ÜO:

öffentliche Leitungen und Bauwerke im Eigentum der Gemeinde Münsingen

Inhalte: Private Leitungen, Bauwerke und allgemeine Hinweise

- Schutzabwasserleitung
- Mischabwasserleitung
- Sauberabwasserleitung
- Entlastungsleitung für Mischabwasser
- Entlastungsleitung für Mischabwasser
- Jauchleitung
- Unbekannte Nutzung
- Eingebötes Gewässer
- Kontrollschacht/Übrige Schächte
- Pumpwerk
- Spezialbauwerk
- Verickerungsschacht
- Kleinkörper
- Kombination Schacht Strang
- Verickerungstrang, Galerie
- Andere ohne Bodenbesage
- Flechtenförmige Verickerung
- Mulden-/Rigolenverickerung
- Verickerung über die Schulter
- Verickerungstreden
- Andere mit Bodenpassage
- Retentionsanlagen

Hinweise:

Blattinteilung

Nord
Nord West
Nord Ost
Mitte West
Mitte Ost
Süd West
Süd Ost

Fließrichtung
 Gemeindegrenzen
 Gewässer

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 28 KGschG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 22 WVG


Verfahrensprogramm durch das Amt für Wasser und Abfall vom xx.xx.xxxx
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom xx.xx.xxxx
 Öffentliche Auflage und Mitwirkung vom xx.xx.xxxx
 Einspracheverhandlung vom: -
 Erledigte Einsprachen: x
 Unerledigte Einsprachen: x
 Rechtsverwahrungen: x

Beschlossen durch den Gemeinderat Münsingen am xx.xx.xxxx
 Der Präsident: Der Gemeindevorstand
 Beat Moser: Thomas Krebs

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich der Überbauungsvorschriften**
 1. Die Überbauungsvorschriften gelten nur für die öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Eigentum der Gemeinde Münsingen.
- Art. 2 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**
 1. Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
 2. Die Gemeinde und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
 3. Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung und den Betrieb der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.
- Art. 3 Schutz der Leitungen und Anlagen**
 1. Die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verletzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.
 2. Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Baulinien**
 1. Gegenüber den Aussenkanten der Leitungen ist ein Bauabstand von 4.00 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
 2. Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Münsingen. Bei Unterschreiten des Bauabstandes vor Inkrafttreten der Überbauungsordnung gilt die Besitzstandsgarantie.
- Art. 5 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**
 1. Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Art. 6 Ausserkraftsetzung von genehmigten Leistungsplänen**
 Mit Inkrafttreten des vorliegenden Leistungsplans werden folgende durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigte Leistungspläne ausser Kraft gesetzt:
- Leistungsplan Kanalisation Süd - Ost, 2. Etappe Kontrollschacht KS 1637 - 1609, genehmigt am 16.11.1978
 - Kanalisation Nord Hausanschlüsse, genehmigt am 05.09.1979
 - Leistungsplan Erlenu, Regenentlastung RAS - KS 1488, genehmigt am 25.02.1983
 - Leistungsplan Erlenu KS 1488 - 2201, genehmigt am 30.05.1984
 - Leistungsplan Erlenu KS 2328 - 2201, genehmigt am 25.02.1988
 - Leistungsplan Rossweg KS 233 - 193, genehmigt am 27.02.1983
 - Leistungsplan ARA - Psychiatrische Klinik Auslauf 2357 - KS 1986, genehmigt am 11.12.1985
 - Leistungsplan Psychiatrische Klinik - Schwandkreuzung KS 1986 - KS 2367, genehmigt am 02.06.1995
 - Leistungsplan Buchweg KS 1681 - 1677, genehmigt am 07.10.1989
 - Leistungsplan Thurstrasse Regenentlastung RA6 - KS 1090, genehmigt am 25.11.1988
 - Leistungsplan Sauberabwasserleitung Rossweg - Tagernatt KS 2390 - KS 1001, genehmigt am 10.09.1987
- Art. 7 Beibehaltung von genehmigten Leistungsplänen**
 1. Beim Leistungsplan Sauerbrunnweg, genehmigt am 15.11.1999, handelt es sich um eine private Abwasserleitung. Der genehmigte Leistungsplan bleibt in Kraft.



Anschlussplan Süd Ost

Anschlussplan Süd Ost